Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

No. 82. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Freitag den 17. Februar 1860.

Telegraphische Depeschen.

Dresden, 16. Februar Abends. Das soeben erschienene „Dresdner Journal“ enthält ein Telegramm aus Petersburg vom heutigen Tage mit der Meldung, daß Rußland die englischen Vorschläge betreffs Regelung der italienischen Frage im Allgemeinen abgelehnt habe.

Wien, 16. Februar, Abends. Die heutige „Oesterreichische Zeitung“ befindet sich bezüglich der Versionen ausländischer Blätter in der Lage, mittheilen zu können, daß eine Antwort des Grafen Rechberg auf die Depesche Thouvenels in der italienischen Angelegenheit bis jetzt nicht erfolgt sei. — Dasselbe Blatt sagt ferner, daß die verlautete Nachricht, der Prinz Alexander von Hessen werde ehestens den russischen Hof besuchen, sich nach einer demselben zugehenden Nachricht nicht zu bestätigen scheine.

Paris, 16. Februar, Morgens. Der heutige „Moniteur“ enthält ein Dekret, durch welches das Journal „Bretagne“ zu St. Brieuc unterdrückt wird. — Ein Bericht des Ministers des Innern, Billault, giebt als Motiv dieser Maßregel die Veröffentlichung einer Adresse von drei Deputirten an den Kaiser, welche aus einem Proteste gegen die Politik der Regierung in der römischen Frage hervorgegangen ist. Die Adresse beklagt die Ungewißheit, welche, indem sie sich in die Länge zieht, alle aufrichtigen Katholiken von dem Kaiser entfernen werde. Billault will nicht untersuchen, bis zu welchem Punkte diese Trennung übereinstimme mit dem dem Kaiser geleisteten Eide der Treue. In dem Berichte heißt es weiter: Ich lenke die Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf das Journal. In der vorliegenden Frage, wo die Absichten, die Handlungen Ew. Majestät mit Gewalt durch den Parteigeist verkannt und verleumdet werden, wo man alles das vergißt; was Sie zum Schutze der Religion in Frankreich und Rom gethan haben, indem man das Geistliche mit dem Weltlichen vermischt und die weisen Rathschläge als Beraubung, das unermüdliche Wohlwollen als Hypocryphie darstellt, da muß die Langmuth, welche die Regierung gegen so mannigfache Angriffe zeigt, ihre Grenzen haben. Es ist unmöglich, zu dulden, daß inmitten der so frommen, dem Kaiser so ergebenen Bevölkerung der Bretagne man offiziell innere Spaltungen verbreite und versuche, den Kaiser, der Rom dem Papste wiedergegeben hat und ihn daselbst beschützt, als Feind des weltlichen Papstes und fast als Feind des Papstes überhaupt darzustellen.

Lavalette ist zum Gesandten in Konstantinopel ernannt worden.

Paris, 16. Februar. Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Madrid hat der Marschall O'Donnell Muley-Abbas als Parlamentär empfangen, der sich nach den Bedingungen, unter denen Spanien Frieden zu schließen geneigt sei, erkundigt hat. O'Donnell antwortete, daß die Königin allein darüber zu bestimmen habe, und sandte eine deßfallsige Depesche nach Madrid. Bis jetzt ist noch Nichts entschieden.

London, 16. Februar. Die heutige „Times“ theilt mit, daß Lord Elgin zum zweitenmale mit der Mission beauftragt worden sei, als Bevollmächtigter nach China zu gehen, um die Ratifikation des Vertrages und ein Aufhören der Feindseligkeiten zu erwirken.

Der Dampfer „Nova Scotian“ ist mit Nachrichten aus Newyork bis zum 3. d. Mts. in Queenstown eingetroffen. Nach denselben ist in Washington der Republikaner Pennington mit einer Stimme Majorität zum Sprecher erwählt worden.

Abends. In der so eben stattfindenden Sitzung des Unterhauses zeigte Lord Russell an, er werde die Reformbill am 1. März einbringen. Er theilte ferner mit, daß ihm die piemontesische Regiernng angezeigt habe, sie wolle Savoyen nicht an Frankreich abtreten; jedenfalls würde England, wenn Savoyen doch abgetreten werde, die Neutralität der Schweiz bewahren.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 15. Februar. Gerüchtsweise verlautet, der Cardinal-Staats-Secretär Antonelli habe dem Herzoge von Grammont eine Proclamation des sardinischen Kriegsministers, General Fanti, vorgewiesen, worin dieser die neapolitanische Armee zur Desertion auffordere. Antonelli wird auf das Rundschreiben Thouvenel's antworten.

Preußen.

K. C. Neunte Sitzung des Herrenhauses.

Präs. Prinz Hohenlohe eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr. Am Ministertisch: v. Patow, Simons, v. Schleinitz, Graf Pückler, Graf Schwerin, v. Bethmann-Hollweg und die beiden Reg.-Kommissare Friedberg und Richter. — Die Tribünen sind spärlich besetzt.

Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen wird die Berathung der Eherechtsvorlage fortgesetzt. Dr. v. Zander regt die Geschäftsordnungsfrage an, ob über § 5 des Amend. des Graf Itzenplitz noch abgestimmt werden solle; nach einer kurzen Diskussion nimmt das Haus an, daß dieser § mit der gestern erfolgten Verwerfung der §§ 1 bis 4 desselben Amend. ebenfalls verworfen sei.

Der Ansicht der Kommission, daß mit den gestern abgelehnten §§ 1 und 2 der Vorlage auch die §§ 3 bis 15 verworfen seien, tritt das Haus stillschweigend bei, wenigstens wird die Sache gar nicht erwähnt; die Diskussion wendet sich zu den §§ 16 und 17 „von den Ehehindernissen.“ Die Regierung will mit dem Ehehinderniß der Standesungleichheit (§§ 30—33 Thl. 2, Tit. 1. Allg. L. R.) auch die Successionsfähigkeit der betr. Kinder für Lehen und Fideicommisse wegfallen lassen, während die Kommission dieselbe fortbestehen lassen will. — Nach einer kurzen Motivirung des Berichterstatters Dr. Götze, daß der Wegfall des Ehehindernisses nicht den Wegfall der rechtlichen Folgen in sich schließe, ergreift das Wort:

Regier.-Commissar Dr. Friedberg: Der § 16 der Vorlage habe in der Commission eine Aenderung erlitten, die Regierung könne dieser Aenderung ihre Zustimmung nicht geben. Die Gerichte hätten verschiedene Urtheile abgegeben über die Frage, ob Kinder aus einer nach dem Landrecht ungiltigen Ehe zwischen einem Adeligen und einer Bürgerlichen an dem Nachlasse des Vaters Erbrechte hätten; zuweilen sei dahin erkannt, daß seit der Verfassungs-Urkunde solche Ehen nicht mehr ungiltig sein könnten, zuweilen gerade umgekehrt. Zur letzteren Ansicht habe sich der höchste Gerichtshof in einer an ihn gelangten Sache bekannt. Diese Ansicht des Obertribunals sei aber für die anderen Gerichte nicht maßgebend, ein Obergericht habe vielmehr erst vor zwei Monaten eine Dispensation zur Eingehung einer solchen Ehe zu ertheilen sich geweigert, weil ein solcher Dispens nicht mehr nöthig sei. Eine gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses habe auch das hohe Haus bereits im vor. J. für nothwendig erachtet. Es sei aber damals gegen ein legislatorisches Vorschreiten der Einwand erhoben worden, daß eine allgemeine Anerkennung des Erbrechts der Kinder aus ungleichen Ehen deswegen nicht ausgesprochen, weil möglicherweise Lokal- und Provinzialrechte dem entgegenständen. Dieser Einwand, welcher eine scheinbare Berechtigung für sich hatte, sei jetzt widerlegt durch die Thatsache, daß sämmtliche Obergerichte auf Anfrage des Justizministers erwidert haben, daß nirgend solche Lokalgesetze bestehen. Es verstehe sich das ganz von selbst, daß, wo in bestimmten einzelnen Familien Statuten bestehen, nach diesen sich die Erbfolge regle; wo aber solche Statuten nicht beständen, da müsse auch konsequent mit der Zulassung der bisher ungleichen Ehen die Erbfähigkeit der aus solchen Ehen gebornen Kinder ausgesprochen werden. — Nach dem schwer wiegenden Votum des hohen Hauses vom gestrigen Tage habe die vorliegende Streitfrage wenig Bedeutung; vielleicht aber zeige sich das hohe Haus geneigt, in Nebenfragen auf die Intentionen der Regierung einzugehen.

Graf Hoverden: Das Haus habe sich durch das gestrige Votum auf den Grund der Heiligkeit der Ehe gestellt. Heut handle es sich darum, wie Kinder, die aus einer kirchlich und bürgerlich giltigen Ehe hervorgegangen, in ihrem Erbrecht verkürzt werden könnten. Wie man das beschließen wolle, begreife er nicht.

Graf v. Arnim-Boitzenburg: Das Haus befände sich in einer neuen Differenz mit der Regierung. Er habe in der Commission dafür gestimmt, den ganzen § 16 zu entfernen. Er sei vollständig damit einverstanden, daß eine zwischen einem Adeligen und einer unbescholtenen Bürgerlichen geschlossene Ehe durchaus giltig sei. Nun aber trennten sich die Ansichten. Die Einen behaupten: mit dem Ehehinderniß falle die Successionsunfähigkeit; die Andern wollten sie bestehen lassen. Eine Einigung werde nicht möglich sein, weil die Materie über das Vermögensrecht nicht gehörig vorbereitet sei. Das Haus befinde sich nicht in causae cognitio; es kenne die Verhältnisse der einzelnen Provinzen nicht. Die Ehehindernisse müßten beseitigt, die Successionsverhältnisse regulirt werden. Denn die Aufhebung der ersteren schließe durchaus keine Aenderung in der Successions-Fähigkeit der Kindee ein. Auch hätten die Provinzial-Versammlungen ein Recht, mitzusprechen. Wenn es ohne Rechtsverletzung geschehen könne, so wolle er den Kindern der Adeligen und Bürgerlichen die möglichst weite Successionsfähigkeit gern einräumen. Ihm scheine aber der Gegenstand noch nicht reif zur Entscheidung. Von sehr competenter Seite sei darauf hingedeutet, daß diese Vorlage eine neue Streitfrage für die Gerichte enthalte. Die Vorschriften über Successionsfähigkeit gründeten sich bis jetzt auf die erwähnten landrechtlichen Paragraphen. Selbst wenn der Successions-Antrag angenommen werde, so würden die Gerichte erst recht verhindert sein, das Recht zu finden. Es sei eine ad separatum zu verweisende Frage. Die Regierung möge in der nächsten Session nach Anhörung der Provinzial-Gerichte die Frage noch einmal vor das Haus bringen.

Dr. Pernice: Von dem Votum hänge das Wohl und Wehe mancher Familie ab. Die Lehre von den Mißheirathen habe ihn das ganze Leben durch beschäftigt. Wenn gesagt werde, die Regierungsvorlage sei nothwendig wegen der verschiedenen Ansichten der Gerichte, so sei deshalb noch keine Aenderung erforderlich. Diese Verschiedenheit sei natürlich. Ein allgemeines Edictum in der Verfassung, die proklamirte Standesgleichheit, werde die verschiedenen Stände nicht vernichten. Es sei gut, die §§ des Landrechts aufrecht zu erhalten, damit man einsehe, daß wir Menschen keine abstrakten Begriffe seien, und die einzelnen Individuen erst Bedeutung erhielten dadurch, daß sie einem einzelnen Stande angehörten. — Im Jahr 1739 habe König Friedrich Wilhelm I. ein Gesetz erlassen gegen ungleiche Ehen des Adels. Es unterscheide zwischen schändlichen und nicht schändlichen Ehen und präcisire die Folgen und die Nicht-Successionsfähigkeit. — Das Landrecht nehme ebenfalls ungleiche Ehen an. Wolle man nun das Hinderniß wegwerfen, so müsse vorher streng präcisirt werden, was dann folgen solle. Die Gerichte würden aus der Regierungsvorlage machen, was sie wollten. In vielen reichen Familien gäbe es Mißheirathen, aber sowohl die Eltern, wie die Kinder, seien damit einverstanden, daß die letzteren nicht successionsfähig seien. In diesen Familien würde das neue Gesetz viel Unheil anrichten, Unfrieden stiften. Er sei weder für die Commission noch für die Regierung. Juristen hätten gesagt, Mißheirathen müßten sie verwerfen als Menschen, und anerkennen als Juristen. Er verwerfe sie als Mensch und Jurist. Ein deutsches Sprüchwort sage: „Willst du glücklich heirathen, so heirathe nur deines Gleichen.“ Man würde durch Annahme der Regierungsvorlage die Eheverhältnisse in den höchsten Regionen zerrütten, wenn man von den Consonanz-Heirathen abweiche, und damit greife man diese höheren Stände selbst an; wer die Spitzen wolle, müsse auch die Grundlage wollen. —

Während dieser Rede hat sich Minister v. Schleinitz entfernt; Fürst Hohenzollern und Hr. v. Auerswald sind eingetreten.

Reg.-Commissar Dr. Friedberg: Wenn der Vorredner die ungleichen Ehen liebe, so sei das Geschmackssache. Er habe ferner mit der Gelehrsamkeit, die seinen Ruhm begründete, über die Quellen der Bestimmungen des Landrechts gesprochen. Vielleicht werde er es ihm danken, wenn er noch hinter 1739 zurückgehe und eine noch ältere Quelle citire, nämlich die Polizei-Ordnung von 1688. Nach den Bestimmungen derselben, welche der Redner verliest, soll kein Adliger eine bürgerliche Person heirathen, der Uebertreter soll seinen adligen Namen, Helm und Schild verlieren; seine Kinder sollten nicht den Adel führen; und noch mehr soll dies alles der Fall sein, wenn die Frau vorher in Schanden gelebt. Eine Ausnahme aber statuire die vom Vorredner so hoch gepriesene Verordnung für den Fall, daß der Adlige hoffe, sich durch die Ehe wieder emporzubringen und durch das Vermögen seiner Frau „versetztes und anderes Gut“ an die Familie zu bringen hoffe. (Große Heiterkeit im Hause und auf den Tribünen.) — Aus dieser Polizei-Ordnung von 1688 seien die §§ 30—33 des L.-R. II. 1 entnommen, und es sei aus den Materialien nachzuweisen, daß nur durch ein Versehen des Redakteurs die in jener Polizei-Ordnung gar nicht ausgesprochene Erbunfähigkeit der Kinder aus solchen Ehen — „diese Ungeheuerlichkeit“ — in das Landrecht hineingebracht sei. Da sich übrigens für die Beibehaltung eines Ehehindernisses wegen Standesungleichheit Niemand außer Einem Redner ausgesprochen, werde hoffentlich das hohe Haus consequent sein, und den Kommissions-Antrag verwerfen.

Graf Itzenplitz: Die Frage sei gewiß gründlich durchgesprochen. In der Commission hätten im vorigen und in diesem Jahre hochgestellte und gelehrte Juristen die Angelegenheit durchberathen. Die Regierung habe durch ihre Commissare ihre Ansicht kundgegeben und zudem die Gutachten der Obergerichte eingefordert. Er frage deshalb, was man denn noch mehr werde thun können, wenn die Frage zum drittenmale vor das Haus käme? Er halte es gerade an dieser Stelle für zeitgemäß, die fragliche Aufhebung auszusprechen; doch sei er nicht der Ansicht, daß mit Aufhebung der betreffenden Bestimmungen des Landrechts 2c. auch die Frage der Successionsfähigkeit abgemacht sei. Er trete dem Zusatze der Commission bei.

v. Zander ist mit dem Grafen Arnim darin einverstanden, daß die Frage ganz aus dem vorliegenden Gesetz entfernt werde, er erklärt sich aber gegen den Zusatz der Commission, weil derselbe im Stande sei, einen neuen Streit hervorzurufen. Man möge bedenken, daß es außer den Lehnen und Fidei-Commissen auch viele Familienstiftungen gebe.

v. Düesberg: Wo das gemeine Recht gelte, sei von solchen Ehehindernissen nicht die Rede, ebenso wenig am Rhein. Er halte deshalb den Paragraph für ein dringendes Bedürfniß, weil er eine mißliche Ungleichheit in verschiedenen Landestheilen aufhebe. Die Frage der Mißheirath sei aber eine andere als die der Successionsfähigkeit der Kinder; er finde deshalb den Vorbehalt der Commission an der Stelle.

Graf Rittberg würde diesem Vorbehalte beistimmen, wenn es hieße statt: „an den allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Successions-Fähigkeit in Lehnen und Fidei-Commissen wird hierdurch nichts geändert“ — nur: „an den besonderen“ 2c. Er beantragt die Worte „allgemeinen und“.

Graf Arnim-Boitzenburg erklärt wiederholt, daß rechtskräftig geschlossene Ehen auch rechtskräftige Folgen haben müßten, soweit nicht private Rechte und Bestimmungen davon betroffen würden, er hält sich aber in Bezug darauf, daß die Frage besser in einem besondern Zusatz berathen würde, nicht widerlegt. Wenn gerade in diesem Hause die Frage zu verschiedenenmalen durchgesprochen worden, so sei das doch vielleicht bei dem andern Factor der Gesetzgebung nicht der Fall, und die Aufmerksamkeit werde durch die wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Nebenpunkte abgelenkt.

Nachdem noch der Berichterstatter Dr. Götze den Beschluß der Commission befürwortet, wird die Streichung der zwei Worte nach dem Antrage des Grafen Rittberg beschlossen und sodann der § 16 in der Fassung der Commission angenommen.

§ 17. (Aufhebung der nach § 66 des Anhanges zum Allgem. Landr. gestatteten Ausnahmen von der Regel, wonach Mannspersonen unter 18 Jahren nicht heirathen dürfen) ist von der Commission nicht geändert und wird angenommen.

Der zweite Titel des Gesetz-Entwurfs handelt von den Ehescheidungen. Der Inhalt der §§ bis 23 und durch denselben aufgehobenen fünf landrechtl. Ehescheidungsgründe sind bereits mehrfach erwähnt. Die Commission ist diesem Theile der Reg.-Vorlage überall beigetreten. Nachdem der Referent diesen Theil der Vorlage mit einigen Worten zur Annahme empfohlen, nimmt v. Zander das Wort: Auf das gestrige Votum habe das Haus jede Erleichterng für die Erlangung der Civilehe abgelehnt; es sei nunmehr unbillig, die Streichung der fünf Ehescheidungsgründe zu verlangen. Diese seien noch das einzige Mittel, um die Civilehe zu erlangen, und das dürfe man nicht aus der Hand geben. Entweder müsse Alles bleiben, oder die fünf Ehescheidungsgründe beibehalten werden. Sollten dieselben gestrichen werden, so werde er gegen das Bischen, was vom Gesetz noch übrig bleibe, ebenfalls stimmen. — § 18. (Streichung der 5 Ehescheidungsgründe) wird angenommen. — Zu § 19. (Umwandlung gewisser absoluter Scheidungsgründe in relative, so daß der Richter nur dann auf Scheidung erkennen soll, wenn er aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Schuld des verklagten Theils die Ehe in nicht minderem Grade, als wie durch Ehebruch zerrüttet ist) bemerkt Graf Hoverden, daß gegen diese Bestimmung die Stimme der Kritik sich bereits mehrfach ausgesprochen habe. Den Nachbaren der Eheleute sei es schon schwer, ein Urtheil über die Ehe zu fällen, um wie viel schwerer müsse es dem Richter werden. Außerdem sei es bedenklich, die Zerrüttung der Ehe nach einer ganz unpassenden Analogie zu bemessen. — Graf Rittberg erklärt sich für die Annahme des §, indem er auf den Gang und die Instruktion des Ehescheidungsprozesses verweist, welche dem Richter genügende Gelegenheit gebe, ein richtiges Urtheil über das Verhältniß der Eheleute zu erhalten. — § 19 wird unverändert angenommen. — Die übrigen Commissionsvorschläge werden ohne weitere Diskussion genehmigt und durch Streichung des § 22 der Reg.-Vorlage beschlossen, daß das Gesetz nicht nur im Gebiete des allgemeinen Landrechts, sondern ganz allgemein zur Geltung kommen solle.

Die zum Ehegesetz eingegangenen Petitionen werden nach dem Antrage der Kommission für erledigt erklärt.

Das Amendement Brüggemann wegen der geistlichen Ehegerichte wird ohne Diskussion abgelehnt.

Das ganze Gesetz wird mit großer Majorität angenommen; dagegen die katholischen Mitglieder: Graf York, v. Brünneck, Baumstarck, Krausnick, Hasselbach u. A.

Nach Ansicht des Präsidenten ist eine Abspannung im Hause bemerkbar; er schließt daher die Sitzung um 2 Uhr 10 Min. — Nächste Sitzung morgen 11 Uhr.

Nach einer Mittheilung zu Anfang der Sitzung hat sich die Justizkommission des Hauses konstituirt: Vors. Graf Rittberg, Sekretär v. Frankenberg, Schriftf. Groddeck, Stellvertreter v. Rothkirch-Trach. — Ebenso die Finanzkommission: Graf Itzenplitz, Vors., v. Plötz, Stellv., Schriftf. Frhr. v. Oldershausen, Stellv. d. Schriftf. v. Waldow-Steinhöfel.

Berlin, 16. Februar. [Amtliches.] Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Maj. des Königs, allergnädigst geruht: den Staats-Anwalts-Gehilfen Richter zu Schweidnitz zum Staats-Anwalte in Leobschütz zu ernennen; und die Wahl des vormaligen Landesältesten, Landraths des beuthener Kreises, v. Tieschowitz auf Brzezinka, zum Direktor der oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft für den sechsjährigen Zeitraum von Weihnachten 1859 bis dahin 1865 zu bestätigen.

Se. königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, zu den von Ihren Hoheiten den Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen beschlossenen Verleihung des fürstlich hohenzollernschen Haus-Ordens an die nachbenannten Personen Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht. Es haben erhalten:

Das Ehren-Kreuz erster Klasse:

Der Kommandeur der 18. Infanterie-Brigade, General-Major von Schwartz.

Das Ehren-Kreuz zweiter Klasse:

Der Oberst-Lieutenant von Gordon, beauftragt mit der Führung des 7. Landwehr-Regiments; der großherzoglich badensche Kammerherr und Cavalier weiland Ihrer kaiserl Hoheit der verw. Großherzogin Stephanie von Baden, Freiherr von Leoprechting; und der fürstlich hohenzollern-hechingensche Hofrath Dr. Franz Liszt.

Das Ehren-Kreuz dritter Klasse:

Der Kommandeur des 3 Bataillons (Löwenberg) 7. Landwehr-Regiments, Major von Stahr; der Major Graf v. Hardenberg in der 6. Gendarmerie-Brigade; der Regierungsrath Dannemann zu Glogau; der fürstlich hohenzollern-hechingensche Finanzrath und General-Bevollmächtigte Gfroerer; der fürstlich hohenzollern-hechingensche Hof-Kapellmeister Seifriz; der Bibliothekar der freistandesherrlichen Bibliothek zu Warmbrunn, Dr. Burghardt; und der großherzoglich badensche Hauptmann Schneider im Generalstabe. (St.-A.)

[Lotterie.] Bei der heute beendigten Ziehung der 2ten Klasse 121ster königlicher Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 10,000 auf Nr. 68,850; 1 Gewinn von 200 Thlr. auf Nr. 29,507, und 1 Gewinn von 100 Thlr. auf Nr. 60,499.

Deutschland.

Kassel, 13. Februar. Die Stadt ist voll von einer nächtlichen Wanderung und einer Besprechung des Kurfürsten mit Herrn von Goddaeus, die, wenn auch nichts weiter, doch immerhin so viel beweiset, daß Se. königliche Hoheit in Folge der Verfassungssache und wegen sonstiger Angelegenheiten auch schlaflose Nächte hat. Die Berathung fand Nachts gegen 2 Uhr in der Wohnung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten statt.

Frankreich.

[Französisches Rundschreiben über den Kirchenstaat.] Thouvenel's Rundschreiben an die diplomatischen Agenten Frankreichs, welches vom „Journ. de Francfort" veröffentlicht wird, lautet, wie folgt:

Mein Herr! Sie kennen das encyclische Schreiben, das der Papst an alle Patriarchen, Bischöfe und Primaten des Katholicismus gerichtet hat, und worin Seine Heiligkeit, indem er des Ursprungs und der Natur der Schwierigkeiten, welche die jetzige Lage der Romagna darbietet, von einem ausschließlichen Gesichtspunkte darlegt, die Hirten und Gläubigen der ganzen Welt ermahnt, mit allen Anstrengungen ihres Eifers auf Erhaltung und Vertheidigung des Rechtes des heiligen Stuhles auf diese Provinzen mitzuwirken.

Da ich nicht bezweifle, daß dieses Aktenstück die ernste Aufmerksamkeit der ....schen Regierung auf sich gezogen habe, so glaube ich Sie in Stand setzen zu sollen, darthun zu können, wie Sr. Majestät Regierung selbst dasselbe aufgefaßt hat.

Ich halte mich augenblicklich nicht dabei auf, die mehr oder minder laut ausgesprochenen Vorwürfe zu erörtern, die in der Encyclica gegen die vom Kaiser in Betreff des heiligen Stuhles bei den schwierigen Conjuncturen der jüngsten Zeit befolgte Verfahrungsweise erhoben werden. In ihrer Unparteilichkeit wird dereinst die Geschichte sagen, auf wen die Verantwortung für die Ereignisse fällt, ob auf den Herrscher, dessen Bestrebungen unablässig auf Vorbeugung derselben gerichtet waren, oder auf diejenigen, welche jede Concession und jede Reform verweigerten, in eine unerklärliche Unthätigkeit verfielen und so den Stand der Dinge sich bis zu dem Grade verschlimmern ließen, wo das Uebel nicht selten unheilbar wird.

In peinlicher Weise ward die Regierung Sr. Majestät namentlich durch das Vergessen berührt, das bei einer so wichtigen Gelegenheit die römische Curie in Betreff der diplomatischen Gebräuche gezeigt hat, indem sie direkt auf das religiöse Gebiet eine Frage versetzt, die vor allen Dingen der weltlichen Ordnung angehört. Wir sehen mit einem so aufrichtigen wie tiefen Gefühle des Bedauerns den heiligen Vater einen Aufruf an das Gewissen des Clerus erheben und den Eifer der Gläubigen bei Gelegenheit einer Angelegenheit anfeuern, deren Verhandlung in ersprießlicher Weise nicht anders als von Regierung zu Regierung gepflogen werden dürfte.

Keineswegs handelt es sich nämlich darum, der geistlichen Macht des souverainen Kirchen-Oberhauptes oder der Unabhängigkeit, deren dasselbe bedarf, um sich in den Schranken seiner Rechte geltend zu machen, auch nur im Mindesten Abbruch zu thun. Die Frage wegen der Romagna ist gegenwärtig wie in früheren Zeiten in politischen Verhältnissen erwachsen; eben so gebührt es sich denn auch, dieselbe vom politischen Standpunkte aus zu prüfen und die besten Mittel aufzusuchen, um den Nothwendigkeiten gerecht zu werden, denen die päpstliche Regierung, ich wiederhole es, nicht in so unglücklicher Weise gegenüber stehen würde, wenn sie, statt mit Kurzsichtigkeit die Entwicklung der Lage abzuwarten, unseren Rathschlägen Gehör und unseren Bemühungen Unterstützung hätte angedeihen lassen. Nein, was auch der Parteigeist, der sich nicht scheut, die Maske des religiösen Eifers vorzunehmen, behaupten möge; nein, was auch geschehen möge, um glauben zu lassen, die Interessen des Glaubens seien in Gefahr: es handelt sich, Gott sei Dank, zwischen Sr. Heiligkeit Regierung und der des Kaisers nur um eine rein weltliche Frage. Wir können dieselbe daher erörtern, ohne den Gefühlen der Ehrfurcht und Achtung zu nahe zu treten, die ganz Frankreich gegen den gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen zu hegen sich die Ehre giebt und in denen Se. Majestät mit dem Beispiele voranzugehen stets so glücklich war.

Ich trage kein Bedenken, mein Herr, es auszusprechen, daß die römische Curie nicht wohl berathen war, als sie, wie es in der Encyclica geschieht, eine Art von unauflösbarem Zusammenhang zwischen zwei Interessen aufzustellen versuchte, welche ohne Gefahr nicht vermengt und verwechselt werden können. In den ersten Zeiten der Kirche, damals, als die Tendenzen der Civilisation theokratisch waren, war diese Verwechselung natürlich und möglich; sie ward auch unbedenklich von der ganzen Welt angenommen, weil sie dem Stande der Köpfe und der Gewissen entsprechend war. So ward sie im Ursprunge eines der Elemente der Macht des Papstthums und wirkte zur Bildung und Entfaltung seiner Territorial-Souverainetät mit. Wollte man jedoch die Geschichte aufmerksam befragen, so würde es sich klar herausstellen, daß das Papstthum nicht einzig und allein dadurch, daß es die seiner göttlichen Sendung entlehnten Gründe geltend machte und gewisser Maßen im Namen des Himmels Forderungen stellte, sondern bald mit Hülfe der Bevölkerungen selbst, bald unter dem Beistande auswärtiger Fürsten dahin gelangte, sich in den Besitz eines Theiles von Italien zu setzen. Man würde zugleich, dies ist zu Ehren des heiligen Stuhles anzuerkennen, in Erfahrung bringen, daß die Päpste in ihrer Weisheit, Aufklärung, Liebe zu Ordnung und Gerechtigkeit, mit einem Werte in ihrer besseren Regierung, die sie den Völkern in einem gewaltthätigen, anarchischen Zeitalter boten, eines der wesentlichen Elemente ihrer politischen Macht fanden.

Ich will bei diesem Gesichtspunkte nicht verweilen, da ich fürchte, daß, wenn ich näher darauf einginge, es den Anschein gewinnen könnte, als hätte ich in dem Gegensatze eine Anspielung suchen und aus der Vorzeit eine auf die Jetztzeit anwendbare Lehre ziehen wollen; nichts liegt weniger als dies in meiner Absicht. Es wird mir jedoch erlaubt sein, zu bemerken, daß in unseren Tagen, in Folge eines Fortschrittes, den die kaiserliche Regierung nicht anders als eine gegenseitige, den modernen Staats-Gesellschaften unverlierbar zu Theil gewordene Wohlthat betrachten kann, die Trennuug zwischen den beiden Gebieten der religiösen Ordnung und der politischen und bürgerlichen Ordnung bewirkt worden ist. Der heilige Stuhl hat sich demnach nicht minder mit dem allgemeinen Geiste des Zeitalters, wie mit den internationalen Regeln in Zwiespalt gesetzt, als er an die Gewissen im Namen des Glaubens einen Aufruf zu Gunsten eines Interesses ergehen ließ, das, richtig aufgefaßt, ein bloß weltliches ist.

Ich füge hinzu, daß dieser Versuch keineswegs das Ansehen und die Präcedenzfälle der Geschichte für sich in Anspruch nehmen kann. In der That ist es nicht das erstemal, daß in Zeiten, die uns noch sehr nahe liegen, die Lage der Romagna und deren Besitzstand Vorwurf einer politischen Debatte war. Im Jahre 1799 trat der Papst in Folge von Ereignissen, deren Verantwortlichkeit er als Souverän wohl übernehmen mußte, diese Provinzen durch den Vertrag von Tolentino an Frankreich ab, und gleichzeitig verzichtete er auf die alten Rechte des heiligen Stuhles in Betreff des Gebietes von Avignon. Die zu Leoben zwischeu Frankreich und Oesterreich zwei Monate später unterzeichneten Präliminarien liefern den Beweis, daß der wiener Hof über diesen Punkt nicht anders als Frankreich dachte. Nachdem derselbe während des Krieges in engen Beziehungen mit der römischen Curie gestanden, ließ er sich dessenungeachtet zu einer Combination bereit finden, die, indem sie ihm einen Theil der venetianischen Staaten zuertheilte, diese Republik dadurch entschädigte, daß ihr der Besitz der drei Legationen Romagna, Ferrara und Bologna übertragen ward. Die Verträge von Campo Formio und Luneville bestätigen in anderer Art die Trennung dieser Provinzen, und in den verschiedenen Ausgleichungen, die damals vereinbart wurden, kommt es niemals vor, daß die Regierungen, die daran Theil nahmen, sich mit Prärogativen des heiligen Stuhles vom Standpunkte seiner geistlichen Macht und der religiösen Interessen zu beschäftigen gehabt hätten.

Wer würde, wollte er über andere Punkte die Zeitgeschichte befragen, sich nicht erinnern, daß zu Anfang unseres Jahrhunderts geistliche Gebiete, wie das Bisthum Salzburg, die Propstei Berchtesgaden, die Bisthümer Trient, Brixen und Eichstädt auf Oesterreichs Ansuchen dazu dienen mußten, die in Italien außer Besitz gerathenen Erzherzoge zu entschädigen? In Betreff dieser Gebiete, wie für die Legationen, wie für das Kurfürstenthum Mainz, wurde keinerlei Solidarität zwischen dem weltlichen Rechte des Besitzers und dem Interesse der Religion erkannt; der kirchliche Charakter der Herrscher war für Combinationen, die durch die Zeitverhältnisse nothwendig geworden waren, kein Hinderniß. Die Betheiligung des wiener Hofes an diesen verschiedenen Vereinbarungen erlaubt sicherlich nicht, darin eine Anwendung neuer Principien zum Vortheile Frankreichs zu erblicken. Nichts legt davon ein stärkeres Zeugniß ab, als das, was sich einige Jahre später zutrug.

Papst Pius VII. kehrte nach Rom zurück und trat wieder in den Besitz seiner weltlichen Macht ein, als Kaiser Franz, durch einen in Neapel am 11. Januar 1814 unterzeichneten geheimen Vertrag, zu dem Zwecke, den König Joachim an die Sache der europäischen Coalition zu fesseln, sich verpflichtete, „ihm eine starke militärische Grenze in Uebereinstimmung mit den politischen Bedürfnissen beider Mächte zu verschaffen, ihm eine nach dem Fuß von 400,000 Seelen berechnete und dem Kirchenstaate zu entnehmende Gebietserweiterung zu sichern und seine guten Dienste zu leihen, damit der heilige Vater diese Abtretung zugestehe und bestätige."

So war der Grundsatz von der Theikung der Legationen und selbst der Marken zwischen Neapel und Oesterreich offen aufgestellt, und seine Ausführung schien so unabhängig von jedem besonderen Umstande zu sein, daß man im folgenden Jahre den auf seinen Thron in Neapel wieder eingesetzten König beider Sicilien versuchen sah, zu seinen Gunsten die erwähnte Clausel aufrecht zu erhalten. Oesterreich war seinerseits mit seinen Ansprüchen glücklicher, weil es auf Kosten des heiligen Stuhles einen Theil der Legation Ferrara auf dem linken Poufer behielt, einen Landstrich, der nicht zum Staate Venedig gehört hatte. Der Papst protestirte eben so vergebens gegen diese Disposition wie gegen die Nicht-Zurückgabe der Grafschaft Avignon und Parma's an den heiligen Stuhl. Seine Reclamationen, die er zugleich auf seine alten Rechte und auf Gründe der Nützlichkeit für die Kirche stützte, wurden von den Mächten nicht angenommon, und wir glauben nicht, durch Aktenstücke, welche sich auf die Verhandlungen von 1815 beziehen, Lügen gestraft zu werden, wenn wir hinzufügen, daß nicht viel daran gefehlt hätte, und die Romagna wäre damals von den päpstlichen Staaten getrennt geblieben. Mehr als Eine in diesem Sinne entworfene Combination ist im Schooße des wiener Congresses besprochen worden, und man weiß, daß Preußen z. B. vorschlug, über die Legationen zu Gunsten des Königs von Sachsen zu verfügen, welcher sie als Entschädigung erhalten sollte. Es machte nicht wenig Schwierigkeiten, daß der Papst dazu kam, die Legationen zu behalten und dem von ihm angerufenen Rechte gegen die bemerkenswerthe, von den Bevollmächtigten adoptirte Meinung, daß die Legationen, durch das Recht der Eroberung, in die Disposition der Alliirten gefallen seien, Geltung zu verschaffen. Gleichviel, die Discussion in Betreff der römischen Staaten wurde selbst von den katholischen Mächten in einer Reihe von ausschließlich weltlichen Betrachtungen standhaft aufrecht erhalten.

Diese Eine Lehre, mein Herr, wollte ich aus den Beispielen ziehen, an die ich erinnert habe, und welche feststellen, in welchem Punkte die in der letzten Encyclica entwickelte Doctrin, wenn sie heute mit den Ideen des römischen Hofes übereinstimmt, sich zu den bestimmtesten Grundlinien der Politik im Widerspruch befindet. Meine Absicht ist keineswegs, daraus gegen die anerkannten Rechte des heiligen Stuhles Schlüsse zu ziehen; aber ich konnte nicht umhin, Ihnen ein Mittel an die Hand zu geben, wodurch Sie um Sich her die irrigen Eindrücke berichtigen können, die dahin zielen, eine über eine weltliche Frage ausgesprochene Ansicht als einen Angriff auf die unverjährbaren und geheiligten Rechte der katholischen Kirche darzustellen.

Genehmigen Sie 2c. (gez.) Thouvenel.

Berlin, 16. Februar. Die Einzelheiten, die man heute von der Emission einer neuen österr. Lotterie-Anleihe kannte, begünstigen die Erwartung, daß diese Operation von der wiener Börse nicht mit Ungunst aufgenommen werden dürfte. Die Notirungen, die man hatte, sprachen gleichfalls dafür; namentlich wurde Credit mit ansehnlichen Steigerungen (von 195 auf 196. 20 wachsend) gemeldet. Die Stimmung war unter diesen Umständen auch hier der Bewegung dieses Papiers außerordentlich förderlich. Der Spekulationsmarkt war in Folge dessen im Allgemeinen in guter Haltung, aber keineswegs belebt, da zumal für die kleinen Eisenbahnaktien der schon gestern hervorgetretene Mangel an Abgebern sich erhielt. Dieselbe Erscheinung zeigte sich auch bei Prioritäten und Fonds, nicht aber bei den schweren Eisenbahnaktien. Für letztere war vielmehr Frage heute weniger bemerklich als Verkaufslust, obschon auch diese sich nur in sehr engen Grenzen hielt. Diskonten wurden bei unverändertem Zinssatze von 2¾ auch heute vermißt.

Oesterr. Credit eröffnete ¾ % über gestrigem Schlußcourse mit 73¾ und schloß 73¾. Als der wiener Cours auf London wieder etwas höher (131) gemeldet wurde, stellte sich stärkeres Angebot auf fixe Lieferung ein, doch blieb pr. ult. immer 73½ zu machen, während Abgeber auf 73¾ hielten. Bei dem Tagescourse von 73½ wurde mit Vorprämie pr. ult. 74½ oder 2 gehandelt. Belebter Umsatz war in Dessauern, die sich um etwa 1% auf 21 hoben. Man kennt im Allgemeinen den Stand der Creditanstalt am Jahresschluß und darf annehmen, daß derselbe in letzter Zeit sich nicht eigentlich verschlechtert haben wird, da die Bemühungen der Verwaltung auf eine möglichst günstige Abwickelung gerichtet waren und neue mit Verlust verknüpfte Engagements vermieden worden sind. Koburger wurden 1% höher mit 54 bezahlt. Schlesische Bank ½ % billiger mit 71½. Genfer behaupteten 28⅛. Darmstädter ohne Geschäft auf dem letzten Coursstande (60¾ G.), eben so Disconto-Commandit-Antheile (81), dazu jedoch eher anzukommen.

Von Notenbank-Aktien ist nichts zu bemerken als eine weitere Herabsetzung des Briefcourses der Weimarischen um 1% auf 81. Pommersche Ritterschaft war mit 77½ heute zu haben.

Unter den leichten Eisenbahn-Aktien waren heute Rhein-Nahebahn mehr gesucht, und wurde etwas über letztem Course (43) bewilligt. Koseler dagegen wurden 1 % billiger mit 34¾ begeben. Mainzer wichen um ½ % auf 96. Franzosen ganz geschäftslos, waren, da von Wien eine um 1½ Fl. höhere Notirung kam (261. 50) mit 130½ wohl nicht mehr zu haben. Von preußischen Aktien erholten sich zwar Anhalter um ½ % auf 103¾, dagegen waren Potsdamer mit 122, Rheinische mit 81, Köln-Mindener (¼ % billiger mit 121½) zu haben. Freiburger wichen selbst um ¼ % auf 80 und blieben übrig. Stettiner (93⅝) und Stargard-Posener (80¾) blieben behauptet.

In Prioritäten schwache Umsätze, da die beliebten Devisen, heut namentlich 5 % Bergisch-Märkische, 3½ % Rheinische und I. Thüringer, sehr knapp sind. Pfandbriefe unbelebt, aber fest, nur die 4 % Posener, lange Zeit mit 100½ ohne Abgeber, waren heut mit 100¼ übrig; auch 4 % Westpreußen wichen um ⅜ % auf 89⅞, und schlesische Rente war ¼ % billiger (93¼) zu haben.

Oesterreichische National-Anleihe ging zu gestrigen Mittelcoursen um, zum Schlusse stellte sie sich auf 58¾, ½ % höher als sie gestern schloß; die übrigen österreichischen Effekten behaupteten geschäftsstill letzten Stand. Eben so bewahrten die russischen und polnischen Papiere bei unveränderten Coursen eine gute Haltung, ohne daß irgendwie beträchtlichere Umsätze Platz griffen. Dessauer Gas-Aktien hoben sich ½, Minerva gewann ¼. (B.- u. H.-Z.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 16. Februar, Nachmitt. 3 Uhr. Die Rente eröffnete in matter Haltung zu 67, 55, wich auf 67, 45, hob sich auf 67, 55 und schloß unbelebt und träge zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 94¾ eingetroffen.

Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 60. 4½proz. Rente 97, 30. 3proz. Spanier 43¼. 1proz. Spanier 33¾. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 495. Credit-mobilier-Aktien 733. Lombard. Eisenbahn-Aktien 541. Franz-Joseph —.

London, 16. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Geringes Geschäft. — Silber 62⅛.

Consols 94⅝ Verkäufer. 1proz. Spanier 33¾. Mexikaner 21. Sardinier 85¼. 5proz. Russen 109⅝. 4½proz. Russen 97¾.

London, 16. Februar. Der Dampfer „Teutonia" ist mit 17,900 Dollars an Contanten und Nachrichten aus Newyork vom 2. d. M. in Queenstown eingetroffen.

Der Dampfer „Nova Scotian" ist mit Nachrichten aus Newyork bis zum 3. d. M. in Queenstown eingetroffen. Nach denselben waren in Newyork Fonds und Baumwolle weichend, Korn war flau, Zucker um ⅛ gefallen. In Neworleans war Baumwolle flau, in Mobile ruhig und ⅛ niedriger.

Wien, 16. Februar, Mittags 12 Uhr 45 Minuten. Börse animirt. — Neue Loose 101, —.

5proz. Metalliques 69, 50. 4½proz. Metalliques 61, 50. Bank-Aktien 868. Nordbahn 196, 50. 1854er Loose 109, —. National-Anlehen 77, 70. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 261, 50. Kredit-Aktien 196, 20. London 131, —. Hamburg 99, 50. Paris 52, 25. Gold 130, —. Silber —, —. Elisabetbahn 174, —. Lombardische Eisenbahn 153, —. Neue Lombard. Eisenbahn —.

Frankfurt a. M., 16. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Oesterreichische Aktien höher, Fonds etwas niedriger, Geschäft wenig belebt.

Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 129. Wiener Wechsel 88. Darmstädter Bank-Aktien 154. Darmstädter Zettelbank 226. 5prozent. Metalliques 49⅞. 4½proz. Metalliques 44¾. 1854er Loose 78¾. Oesterr. National-Anleihe 56¾. Oesterreich.-französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 233. Oesterr. Bank-Antheile 762. Oesterr. Kredit-Aktien 171½. Oesterr. Elisabet-Bahn 129. Rhein-Nahe-Bahn 42½. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 97¼. Mainz-Ludwigshafen Litt. C. —.

Hamburg, 16. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Börse animirt.

Schluß-Course: National-Anleihe 58¼. Oesterreich. Kreditaktien 73. Vereinsbank 98¾. Norddeutsche Bank 84⅞. Wien —, —.

Hamburg, 16. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen loco zu letzten Preisen guter Handel; ab auswärts fest gehalten, jedoch geschäftslos. Roggen loco etwas matter, ab auswärts ruhig. Oel pr. Mai 24, pr. Oktober 25¼. Kaffee fest, 1000 Sack Rio, 2000 Sack Santos verkauft. Zink, stille.

Liverpool, 16. Februar. [Baumwolle.] 7000 Ballen Umsatz. — Markt ruhig.

Berliner Börse vom 16. Februar 1860.

Fonds- und Geld-Course.

		Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anleihe		4½	99¾ G.
Staats-Anl. von 1850			
52, 54, 55, 56, 57		4½	99⅝ bz.
dito 1853		4	93¾ bz.
dito 1859		5	104⅜ bz.
Staats-Schuld-Sch.		3½	84¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855		3½	113 bz.
Berliner Stadt-Obl.		4½	99⅞ B.
Pfandbr.	Kur- u. Neumärk.	3½	87¾ G.
	dito dito	4	96¾ bz.
	Pommersche	3½	86¾ G.
	dito neue	4	95⅛ bz.
	Posensche	4	100¼ B.
	dito	3½	90 G.
	dito neue	4	88 bz.
	Schlesische	3½	87 bz.
Rentenbriefe	Kur- u. Neumärk	4	93⅞ bz.
	Pommersche	4	93¼ bz.
	Posensche	4	91 G.
	Preussische	4	92 G.
	Westf. u. Rhein.	4	93¼ bz.
	Sächsische	4	93½ G.
	Schlesische	4	93¼ B
Louisdor		—	108⅝ G.
Goldkronen		—	9. 2¼ bz.

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metall.	5	51½ G.
dito 54er Pr.-Anl.	4	80½ G.
dito neue 100 fl.L.	—	51 B.
dito Nat.-Anleihe	5	58½ à ¾ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	105¼ G.
dito 5. Anleihe	5	94¼ G.
do.poln.Sch.-Obl.	4	81¾ G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	86¼ B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	89 G.
dito à 300 Fl.	5	93 B.
dito à 200 Fl.	—	22¾ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	41½ etw. bz.
Baden 35 Fl.	—	30¾ B.

Actien-Course.

	Div. 1858	Z.-F.	Cours
Aach. Düsseld.	3½	3½	74 G.
Aach.-Mastricht.	0	4	17 bz.
Amst.-Rotterd.	5	4	69 G.
Berg. Märkische	4	4	73½ B.
Berlin-Anhalter.	8½	4	103¾ bz
Berlin.-Hamburg	5¼	4	103½ G.
Berl.-Ptsd.-Mgd.	7	4	122 B
Berlin-Stettiner	6	4	93⅝ bz.
Breslau-Freib.	5	4	80 bz.
Cöln-Mindener	7¾	3½	121½ B
Franz.St.-Eisb.	6[illegible]	5	130½ bz.
Ludw.-Bexbach.	11	4	128½ B.
Magd. Halberst.	13	4	182 B.
Magd.-Wittenb.	1	4	32⅞ bz.
Mainz-Ludw. A.	5½	4	96 bz. u. B.
Mecklenburger	2	4	42¼ bz. u. B.
Münster-Hamm	4	4	89 B.
Neisse-Brieger	2	4	47 bz.
Niederschles.	—	4	91 bz.
N.-Schl. Zwgb.	—	4	37½ G.
Nordb. (Fr.-W.)	2	4	48¼ à ½ bz. u. B.
dito Prior.	—	4½	100 G.
Oberschles. A.	8⅝	3½	108 B.
Oberschles. B.	8⅝	3½	— — —
dito C.	8⅝	3½	108 B.
dito Prior. A.	—	4	90½ bz.
dito Prior. B.	—	3½	79 B. Lit. C. 84¾ B.
dito Prior. D.	—	4	84¼ G.
dito Prior. E.	—	3½	72⅝ G.
dito Prior. F.		4½	88½ bz.
Oppeln-Tarnow.	4	4	29½ G.
Prinz-W.(St.-V.)	2	4	49 B.
Rheinische	5	4	81 B.
dito (St.) Pr.	–	4	90 G.
dito Prior.	—	4	85¾ B.
dito v. St. gar.	—	3½	78 G.
Rhein-Nahe-B.		4	43 b. u G.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	75 bz.
Starg.-Posener	3½	3½	80¾ bz. u. G.
Thüringer.	5½	4	99 B.
Wilhelms-Bahn.	0	4	34¾ bz.
dito Prior.	—	4	— — —
dito III Em.	—	4½	— — —
dito Prior. St.	—	4½	— — —
dito dito	—	5	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1858	Z.-F.	Cours
Berl. K.-Verein	6⅝	4	117 B.
Berl. Hand.-Ges.	5½	4	74½ G.
Berl. W.-Cred G.	5	5	91⅜ B.
Braunschw. Bnk.	6½	4	73 etw. bz.
Bremer „	4[illegible]	4	95¾ G.
Coburg. Crdit.A.	6	4	54 bz. u. G.
Darmst.Zettel-B	5	4	90 G.
Darmst (abgest.)	5¼	4	61 B. 60¾ G.
Dess.Creditb.-A	5¼	4	20⅝ à 21¼ bz.
Disc.-Cm.-Anth	5	4	81 bz.
Genf.Creditb.-A	—	4	28⅛ bz.
Geraer Bank	5¼	4	73½ G.
Hamb.Nrd.Bank	6	4	82⅞ bz. u. G.
„ Ver.- „	5[illegible]	4	98 G.
Hannov. „	5[illegible]	4	89 B. (i. D.)
Leipziger „	—	4	54½ bz. (i. D.)
Luxembg.Bank	—	4	71 B.
Magd. Priv. B.	4	4	73½ B.
Mein.-Crditb.-A.	6	4	65¾ G.
Minerva-Bwg. A.	2	5	28⅝ G.
Oesterr.Crdtb.A.	7	5	73¼ à ¾ bz.
Pos. Prov.-Bank	4	4	73 G.
Preuss. B.-Anth.	7[illegible]	4½	132 G.
Schl. Bank-Ver.	5½	4	71½ bz.
Thüringer Bank	4	4	50 bz.
Weimar. Bank	5	4	81 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	142⅝ bz.
dito	2 M.	141⅞ bz.
Hamburg	k. S.	150⅞ bz.
dito	2 M.	150⅝ bz.
London	3 M.	6. 17⅞ bz
Paris	2 M.	79 1/12 bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	75 bz.
dito	2 M.	74½ bz.
Augsburg	2 M.	56. 22 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ bz
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 24 bz.
Petersburg	3 W	96½ bz.
Bremen	8 T.	108 G.

Berlin, 16. Februar. Weizen loco 56—68 Thlr. — Roggen loco 46½—47¼—48 Thlr. nach Qualität pr. 2000pfd. bez., Februar 46⅝—47⅛—¼ Thlr. bez., Br. und Gld., Februar-März 46⅝—⅞—47 Thlr. bez. und Br., 46⅞ Thlr. Gld., Frühjahr 46—⅜ Thlr. bez. und Br., 46¼ Thlr. Gld., Mai-Juni 46¼—½ Thlr. bez., Br. und Gld., Juni-Juli 46¾ Thlr. bez.

Gerste, große und kleine 37—43 Thlr. pr. 1750pfd.

Hafer loco 26—28 Thlr., Lieferung pr. Februar 27 Thlr. Br., Februar-März 26½ Thlr. Br., Frühjahr 26¼—½ Thlr. bez., Mai-Juni 26¾ Thlr. bez.

Rüböl loco 10¾ Thlr. Br., Februar und Februar-März 10 17/24 Thl. bez., 10¾ Thlr. Br., 10⅔ Thlr. Gld., März-April 10⅚ Thlr. Br., 10¾ Thlr. Gld., April-Mai 10 11/12 Thlr. bez. und Br., 10⅚ Thlr. Gld., Mai-Juni 11 Thlr. Br., 10 11/12 Thlr. Gld., September-Oktober 11 1/12 Thlr. bez. und Br., 11⅙ Thlr. Gld.

Leinöl loco 10⅚ Thlr. Br., Lieferung pr. April-Mai 10½ Thlr. Br.

Spiritus loco ohne Faß 16⅚—11/12 Thlr. bez., mit Faß 16 11/12 Thlr. bez., Februar und Februar-März 16 11/12—17 Thlr. bez. und Br., 16 11/12 Thlr. Gld., März-April 17 1/12 Thlr. bez. und Gld., 17⅙ Thlr. Br., April-Mai 17⅙—⅓ Thlr. bez. und Br., 17¼ Thlr. Gld., Mai-Juni 17⅙—5/12 Thlr. bez., 17⅓ Thlr. Br., 17½ Thlr. Gld., Juni-Juli 17⅚ Thlr. bez. und Gld., 17 11/12 Thlr. Br., Juli-August 18—1/12 Thlr. bez. und Gld., 18⅙ Thlr. Br.

Die Umsätze in Roggen konnten auch heute nicht an Ausdehnung gewinnen, obgleich die Nachfrage für Termine etwas reger geworden, die indeß eine kleine Preissteigerung zur Folge hatte. In disponibler Waare wurde in Folge höher gestellter Forderungen der Eigner wenig umgesetzt. Rüböl bleibt vernachlässigt. In Spiritus machte sich heute eine etwas festere Stimmung geltend, ohne jedoch die Umsätze darin mehr zu beleben; gekündigt 10,000 Quart.

Stettin, 16. Februar. [Bericht von Großmann & Co.]

Weizen gut behauptet; loco gelber 65—66 Thlr. nach Qualität bez., auf Lieferung pr. Frühjahr 85pfd. gelber inländischer 68—67½ Thlr. bez., 68 Thlr. Br. und Gld.

Roggen wenig verändert; loco pr. 77pfd. nach Qualität 44—45 Thlr. bez., auf Lieferung 77pfd. pr. Februar 44½—44¼ Thlr. bez., pr. Februar-März 44 Thlr. bez., pr. Frühjahr und pr. Mai-Juni 43¾ Thlr. Gld., 44 Thlr. Br., pr. Juni-Juli 44 Thlr. Gld., 44½ Thlr. Br.

Gerste auf Lieferung pr. Frühjahr 68—70pfd. pomm. 38 Thlr. bez.

Hafer ohne Umsatz.

Erbsen loco kleine Koch- 47 Thlr. bez.

Rüböl unverändert; loco 10¾ Thlr. Br., auf Lieferung pr. Februar, Februar-März und März-April 10⅔ Thlr. Br., pr. April-Mai 10⅔ Thlr. bez. und Br., pr. September-Oktober 11½ Thlr. Br., 11 5/12 Thlr. Gld.

Leinöl loco inclus. Faß 11⅙ Thlr. Br.

Spiritus matter; loco ohne Faß 16 5/12 Thlr. bez., auf Lieferung pr. Februar und Februar-März 16½ Thlr. bez. und Gld., 16⅔ Thlr. Br., pr. Frühjahr 16⅚ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 17 1/12 Thlr. bez., pr. Juni-Juli 17½ Thlr. Br., pr. Juli-August 17⅚ Thlr. Br.

Telegraphische Depeschen.

London, 15. Februar. Für Weizen äußerste Montagspreise bezahlt. Sommergetreide fest und unverändert.

Amsterdam, 15. Februar. Roggen auf Termine 3 Fl. niedriger, loco unverändert. Raps pr. Frühjahr-Lieferung 64 Fl., pr. Oktober-Lieferung 67 Fl., Rüböl pr. Frühjahr 37⅞ Fl., pr. Herbst 38⅞ Fl.

≃ **Breslau**, 17. Februar. [Produktenmarkt.] Sämmtliche Getreidearten bei mäßiger Kauflust, schwachen Zufuhren und Angebot von Bodenlägern in sehr fester Haltung, doch Preise nicht höher. — Oelsaaten ohne Aenderung. Kleesaaten beider Farben flauend und geringer Begehr, gestrige Preise schwach behauptet. — Spiritus ruhig, pro 100 Quart preußisch loco 16, Febr. 16¼ G.

	Sgr.			
Weißer Weizen	68	70	73	75
dito mit Bruch	54	58	62	66
Gelber Weizen	63	66	68	71
dito mit Bruch	48	52	56	60
Brennerweizen	34	38	40	42
Roggen	50	52	54	56
Gerste	38	41	44	47
Hafer	25	27	29	30
Kocherbsen	54	56	58	62
Futtererbsen	45	48	50	52

	Sgr.				
Wicken	40	45	48	50	
Winterraps	84	88	90	92	
Winterrübsen	74	76	78	80	
Sommerrübsen	70	72	76	78	
	Thlr.				
Rothe Kleesaat	8	9½	10½	11⅓	12⅓
Weiße dito	18	20	22	24	25½
Thymothee	8⅔	9	9½	9⅔	10

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.